

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Aufgrund der Änderung und Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

In § 3 AsylG wird der Absatz 3 neu gefasst und in Satz 1 Nummer 2 ein Ausschlussgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingefügt, mit dem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt wird. Anwendung findet die Vorschrift auf staatsangehörigkeitsrechtlich privilegierte Gruppen, die sich vor der Reise nach Deutschland in einem für sie sicheren Staat aufhalten, in dem sie alle Rechte eines Staatsangehörigen genießen, ohne diese Staatsangehörigkeit (bereits) zu besitzen. Es handelt sich demnach um Ausländer, die vor der Einreise nach Deutschland in einem Staat Aufnahme gefunden haben, in dem ihnen – abgesehen von der formellen Staatsangehörigkeit – die wesentlichen Rechte, die normalerweise den Staatsangehörigen zustehen, gewährt werden. Beispiele sind die Situation von Bürgern ehemaliger Sowjetrepubliken in der Russischen Föderation oder nordkoreanischer Staatsangehöriger bei einem Aufenthalt in Südkorea, die jeweils Staatsbürgern gleichgestellt werden, beziehungsweise einen unmittelbaren Anspruch auf Erwerb der Staatsangehörigkeit haben. Auch wenn die Zahl der Anwendungsfälle gering sein dürfte, ist eine Umsetzung mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Schutzes und einen möglichst vollständigen Gleichlauf mit der Richtlinie 2011/95/EU geboten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 6 neu)

Mit dem neu eingefügten § 5 Absatz 6 AsylG soll für das Bundesamt ein ähnliches Schutzniveau geschaffen werden wie für das Bundeskriminalamt (vergleiche § 68 des Bundeskriminalamtgesetzes). Für Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, ist daher eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) durchzuführen.

Das Bundesamt ist die für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Behörde sowie Registerführer über das Ausländerzentralregister und Verwalter von Millionen Asylakten, die sensible personenbezogene Daten enthalten.

Durch das Gesetz sollen insbesondere die großen Bestände schützenswerter, sensibler personenbezogener Daten (zum Beispiel zu Asylverfahren, Integrationskursen und Deradikalisierungsmaßnahmen) und die im Bundesamt vorliegenden sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse geschützt und die Beschäftigung von Innentäterinnen und Innentätern verhindert werden. Die überwiegende Mehrheit der mehreren tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf diese Datenbestände. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Besoldungsebenen und Tarifgruppen innerhalb der Kernaufgaben des Bundesamtes bedarfsgerecht eingesetzt werden, um flexibel auf Migrationsbewegungen gerade bei ad hoc steigenden Asylantragszahlen zu reagieren.

Aufgrund der vielfältigen Zugriffsmöglichkeiten auf sensible Informationen zu Schutzsuchenden, Detailinformationen über Herkunftsländer und Kontakte der Schutzsuchenden in diesen Ländern können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes zum Ziel nachrichtendienstlicher Ausforschung von Drittstaaten werden. Hieraus können Gefahren für Asylsuchende und deren Angehörige sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes entstehen.

Darüber hinaus ist das Bundesamt in behördenübergreifenden Zentren im Sicherheitsbereich aktiv und im Bereich des Ausländerwesens eine wichtige Informationsquelle für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Auch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

im Kontext des Opfer- und Zeugenschutzes sowie bei der Täterverfolgung spielt das Bundesamt eine zentrale Rolle, so basiert etwa die Mehrzahl der behördlichen Ermittlungsverfahren zu Kriegsverbrechen auf Hinweisen des Bundesamtes. In den Datenbeständen des Bundesamtes finden sich Angaben zu Opfern, Zeugen und Tätern. Zudem ist das Bundesamt eine wichtige Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Bereich Prävention und Deradikalisierung als Kernbestandteile des ganzheitlichen Ansatzes zur Terrorismusbekämpfung der Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund muss verhindert werden, dass Mitarbeitende ausländischer Nachrichtendienste und auch Personen mit extremistischer Gesinnung (zum Beispiel Mitglieder rechts- und linksextremistischer Netzwerke, religiöse Extremistinnen und Extremisten) versuchen, für das Bundesamt tätig zu werden, um dann von innen heraus die effektive Aufgabenerfüllung des Bundesamtes zu behindern oder zu gefährden. Auch muss im Zeichen der Verantwortung gegenüber Schutzsuchenden ausgeschlossen werden, dass personensensible Informationen in die Hände von Verfolgerstaaten gelangen.

Eine Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wird bislang nur in Fällen eingeleitet, in denen eine Tätigkeit auf einem sogenannten sicherheitsempfindlichen Dienstposten vorgesehen ist. Die geltende Fassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes knüpft das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung an den beabsichtigten Zugang zu Verschlusssachen. Mit der geltenden Rechtslage kann der Gefährdung nicht wirksam begegnet werden.

Die gesetzliche Regelung soll sicherstellen, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, die bei anderen Behörden vorliegen, erkannt werden. Dadurch werden Sicherheitsrisiken verringert.

Das Bundesamt kann durch die Ausschlussmöglichkeit des neu geschaffenen Absatzes 6 Satz 2 von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Das kommt insbesondere für Praktikanteneinsätze, Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Wartungstätigkeiten und befristete Unterstützungstätigkeiten mit beschränkten oder ohne Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken in Betracht. Hinsichtlich der Ausschlussmöglichkeit ist zu beachten, in welchen Bereichen innerhalb des Bundesamts die betreffende Person arbeitet. Bei der Entscheidung über die Ausübung des Ermessens hat das Bundesamt auch den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff zu berücksichtigen.

Die §§ 9, 10 SÜG finden für Personen, bei denen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, weiter Anwendung.

Zu Nummer 4 (§ 11a)

Durch die Einfügung der Fristenregelungen aus Artikel 31 Absatz 3 und 5 der Richtlinie 2013/32 und die Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 2013/32 wird die Regelung des § 11a AsylG in § 24 Absatz 5 AsylG-E überführt.

Zu Nummer 5 (§ 12a)

Die Neufassung des § 12a AsylG dient der flächendeckenden Einführung einer bedarfsgerechten behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung.

In Absatz 1 wird die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung durch den Bund geregelt. Die Höhe der Förderung ist auf die vom Gesetzgeber bewilligten Haushaltsmittel beschränkt. Für die Ausländer ist die Teilnahme unentgeltlich und freiwillig. Die Beratung erfolgt individuell. Sie ist unabhängig von dem behördlichen Asylverfahren; Verfügbarkeit und eine mögliche Teilnahme haben keine Auswirkungen auf den Ablauf und das Ergebnis des Asylverfahrens.

Absatz 2 regelt die Anforderungen zu Inhalt und Umfang der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Um den Ausländer bestmöglich auf die Anhörung vorzubereiten, soll die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung, wenn möglich, bereits vor der Anhörung ansetzen. Sie kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden. Die Beratung umfasst auch Folge- und Zweitanträge sowie Widerrufs- und Rücknahmeverfahren sofern die Beratungsinhalte im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen. Die Beratung kann auch im Hinblick auf mögliche Rechtsmittel gegen die behördliche Entscheidung durchgeführt werden, umfasst jedoch nicht die Prozessvertretung. Die Beratung muss mindestens Auskünfte zum Verfahren umfassen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und kann auch rechtsberatende Elemente enthalten, wenn zu Punkten beraten wird, die über die reine Verfahrenserläuterung hinausgehen. Soweit die Beratung Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) umfasst, müssen die Voraussetzungen nach dem RDG eingehalten werden. Das heißt insbesondere, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgen muss (vergleiche § 6 Absatz 2 RDG). Im Rahmen der Beratung soll bedarfsgerecht auf die individuellen Umstände der betroffenen Ausländer eingegangen werden. Dabei soll die Beratung von Ausländern, die besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU benötigen oder bei denen besondere Schutzbedarfe nach der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 96) (Richtlinie 2013/33/EU) bestehen, durch besondere Fachberatungsstellen durchgeführt werden, sofern dies erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere unbegleitete minderjährige Ausländer sowie Ausländer, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, als Opfer von Menschenhandel oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder aufgrund einer Behinderung besondere Garantien im Asylverfahren benötigen beziehungsweise besondere Bedarfe bei der Aufnahme haben.

Absatz 3 regelt die aufgrund der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erforderlich werdenden Datenübermittlungspflichten und -befugnisse. Daten zu vorliegenden Vulnerabilitäten, die im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erhoben werden, sollen an das Bundesamt und die für die Aufnahme zuständigen Länder übermittelt werden. Dadurch kann das Bundesamt Erkenntnisse über besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU im Asylverfahren frühzeitig besser berücksichtigen. Außerdem sollen Daten, die für eine Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach der Richtlinie 2013/33/EU relevant sind, an die für die Unterbringung zuständigen Stellen der Länder übermittelt werden, damit diese dafür Sorge tragen können, Ausländern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei diesen Daten kann es sich um Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35) handeln, etwa Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung, sodass für die Übermittlung die Einwilligung des Ausländers nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 17 Absatz 3)

Mit der Neuregelung wird für die Hinzuziehung eines Sprachmittlers im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Dolmetschen) eine Rechtsgrundlage geschaffen. Der Sprachmittler befindet sich bei der Bild- und Tonübertragung räumlich vom Ausländer und Anhörer getrennt, zum Beispiel in einer anderen Dienststelle des Bundesamtes oder in einem Video-HUB (Zentrum) und wird audiovisuell zugeschaltet. Private Räumlichkeiten dürfen nicht genutzt werden. Die Hinzuziehung eines Sprachmittlers bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum bleibt für die Anhörung vorrangig. Die Entscheidung über die Nutzung des Video-Dolmetschens obliegt dem Bundesamt. Das Video-Dolmetschen kann jedoch nur in geeigneten Fallkonstellationen durchgeführt werden. Ungeeignet können insbesondere Fallkonstellationen sein, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32 benötigen, beteiligt sind wie unbegleitete minderjährige Ausländer, Opfer von Menschenhandel, Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung oder Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität vorbringen, sicherheitsrelevante Fälle, Menschen, die aufgrund einer Behinderung besondere Garantien im Asylverfahren benötigen oder bei Einsatz von Gebärdendolmetschern. Sollte sich die Ungeeignetheit erst nach Beginn des Video-Dolmetschens abzeichnen, ist dieses abzubrechen. Die Nutzungsmöglichkeit dient der besseren Steuerung der Kapazitäten des Bundesamtes, der flexibleren Nutzung von Dolmetscher-Kapazitäten sowie dem Grundsatz der Kostensparsamkeit. Ein Dolmetschereinsatz per Videokonferenztechnik ist insbesondere auch dann sinnvoll, wenn es gilt, kurzfristige lokale Dolmetscherengpässe auszugleichen oder Sprachen, für die dem Bundesamt nur wenige Dolmetscher zur Verfügung stehen, bundesweit effizient einzusetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 7 (§ 24)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird die bisherige Regelung dahingehend geändert, dass die Informationspflicht des Bundesamts zeitlich vorverlagert wird. Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sollen in Gruppengesprächen frühzeitig, in der Regel bereits vor der förmlichen Asylantragstellung vermittelt werden, zum Beispiel kurz nach der Registrierung. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, zum Beispiel bei einem schriftlichen Asylantrag, bei dem das Bundesamt erst mit dem Antrag von dem Asylbegehren erfährt, sollen die Informationen so früh wie möglich an die Asylsuchenden vermittelt werden.

Die Ermessenstatbestände für den Verzicht auf eine Anhörung werden in den Sätzen 4 ff. neu gefasst. Die in Satz 4 Nummer 1 geregelte Möglichkeit von einer Anhörung abzusehen, wenn das Bundesamt dem (beschränkten) Asylantrag vollständig stattgeben will, umfasst die bisher geregelten Fälle, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtigt anerkennen will (bisher Satz 4 Alternative 1) oder einem beschränkten Asylantrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 AsylG stattgeben will. Es handelt sich insoweit lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die Möglichkeit, bei der Anerkennung als Flüchtling von der Anhörung abzusehen, entspricht Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU. Die nach dem bisherigen Satz 4 in der zweiten Alternative geregelte Möglichkeit, von der persönlichen Anhörung abzusehen, wenn der Ausländer aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) eingereist ist, wird gestrichen, da es insoweit an einer entsprechenden Möglichkeit in der Richtlinie 2013/32/EU fehlt. Der neu eingefügte Satz 4 Nummer 2 und die neu eingefügten Sätze 5 und 6 setzen die Möglichkeit des Artikels 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Richtlinie 2013/32 um, von einer Anhörung abzusehen, wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Dadurch können erhebliche Verzögerungen des Verfahrens vermieden und die Verfahren beschleunigt werden. Im Zweifelsfall hat das Bundesamt medizinisches Fachpersonal zu beteiligen und sich die Dauerhaftigkeit der Umstände ärztlich bestätigen zu lassen, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Ausländer nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 neu)

Mit der Einfügung des neuen Absatz 4 wird Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt. Die unionsrechtlich vorgesehenen Entscheidungsfristen waren bisher lediglich in internen Verwaltungsvorschriften geregelt. § 75 VwGO sieht die Erhebung einer Untätigkeitsklage bereits nach drei Monaten vor, entsprechende Klagen werden daher immer wieder auch vor Ablauf der unionsrechtlich zulässigen sechs Monate erhoben. Die Neuregelung soll damit sowohl zur Rechtsklarheit als auch zur Vermeidung von frühzeitigen Untätigkeitsklagen beitragen. Für die Verlängerung der Frist auf 15 Monate werden die unionsrechtlichen Voraussetzungen genannt. In tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen können zum Beispiel Gestaltungen im Einzelfall sein, in denen ärztliche Gutachten oder Auskünfte des Auswärtigen Amtes erforderlich sind.

Zu Buchstabe c (Absätze 5, 6 und 7 neu)**Zu Absatz 5:**

Die Einfügung setzt Artikel 31 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Absatz 6:

Die Einfügung setzt Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um und regelt den Beginn der Fristen in Absatz 6 neu. Grundsätzlich wird dabei auf die förmliche Antragstellung nach § 14 AsylG abgestellt, in Dublin-Fällen, in denen die Person sich außerhalb des Bundesgebiets befindet, kann die Frist davon abweichend mit der Überstellung beginnen. Sofern der Ausländer nicht überstellt wird, sondern eigenständig einreist, beginnt die Frist jedoch wieder mit der förmlichen Antragstellung. Entscheidend ist stets das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU.

Zu Absatz 7:

Die Neuregelung setzt Artikel 31 Absatz 6 der Richtlinie 2013/32/EU um und regelt die Informations- und Unterrichtungspflichten des Bundesamtes bei Verzögerungen des Verfahrens.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 8 (§ 25)**Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 AsylG (Artikel 1 Nummer 12), der die Rechtsfolgen abschließend regelt, wenn der Ausländer der Aufforderung zur Anhörung nicht nachgekommen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 AsylG (Artikel 1 Nummer 12), der die Rechtsfolgen abschließend regelt, wenn der Ausländer der Aufforderung zur Anhörung nicht nachgekommen ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Sätze 3 bis 5 neu)

Mit der Einfügung der Sätze 3 bis 5 wird Artikel 23 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt und klargestellt, dass sich der Ausländer bei der Anhörung von einem Bevollmächtigten oder einem Beistand im Sinne des § 14 VwVfG begleiten lassen darf und dass bei einer mit angemessener Frist erfolgten Ladung dessen Nichterscheinen keine Auswirkungen auf die Durchführung der Anhörung hat. Wird die Nichtteilnahme vor Beginn der Anhörung genügend entschuldigt, ist die Anhörung nicht durchzuführen. Die Regelung findet keine Anwendung auf gesetzliche Vertreter von minderjährigen Ausländern.

Zu Buchstabe e (Absatz 7 neu)

Mit der Neuregelung wird eine Rechtsgrundlage für die Durchführung der Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung geschaffen (Video-Anhörung). Dabei hält sich der Ausländer nicht im selben Raum einer Dienststelle des Bundesamtes wie der Anhörer auf und wird audiovisuell zugeschaltet. Private Räumlichkeiten dürfen nicht genutzt werden. Die Anhörung soll weiterhin vorrangig bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum stattfinden. Die Video-Anhörung stellt im Verhältnis dazu den Ausnahmefall dar und kann nur in geeigneten Fallkonstellationen durchgeführt. Ungeeignet können insbesondere Fallkonstellationen sein, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU benötigen, beteiligt sind, wie unbegleitete minderjährige Ausländer, Opfer von Menschenhandel, Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung oder Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität vorbringen, sicherheitsrelevante Fälle, Menschen, die aufgrund einer Behinderung besondere Garantien im Asylverfahren benötigen oder bei Einsatz von Gebärdendolmetschern. Sollte sich die Ungeeignetheit erst nach Beginn der Video-Anhörung abzeichnen, ist diese abzubrechen. Die Entscheidung über die Nutzung der Video-Anhörung obliegt dem Bundesamt, vorausgesetzt, dass die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind. Die Durchführung von Video-Anhörungen ermöglicht eine bessere Steuerung der Kapazitäten im Bundesamt und trägt damit zu einer Beschleunigung der Verfahren bei.

Zu Buchstabe f (Absatz 8 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des Absatzes 7.

Zu Nummer 9 (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 24 Absatz 6 AsylG (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c).

Zu Nummer 10 (§ 31)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 4)**

Die Neufassung des Satzes 4 stellt klar, dass die im folgenden Satz geregelte Pflicht des Bundesamtes, über die Rechte und Pflichten aus der Entscheidung zu informieren, auch besteht, wenn ein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5 neu)

Nach der bisherigen Regelung wurden Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG zuerkannt wurde oder bei denen das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt hatte, zusätzlich über die Rechte und Pflichten unterrichtet, die sich aus der Entscheidung ergeben. Die Änderung erweitert die Informationspflicht über die Rechte und Pflichten aus der Entscheidung auf Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, da der Ausländer über seine fortbestehenden Rechte zu informieren ist, sofern die Rückkehrentscheidung mit einer ablehnenden Asylentscheidung verbunden wird (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2018, *Gnandi*, C-181/16, EU:C:2018;465, Rn. 65). Das Bundesamt informiert den Ausländer im Fall der Ablehnung des Asylantrags, dass die Frist zur freiwilligen Ausreise erst mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Abschiebungsandrohung und, falls er eingelegt wird, mit Bekanntgabe der Entscheidung zu laufen beginnt. Ferner teilt das Bundesamt dem Ausländer mit, dass er während dieser Zeit nicht abgeschoben und nicht zum Zwecke der Abschiebung inhaftiert werden darf und sich weiterhin auf die Rechte aus der Richtlinie 2013/33/EU berufen kann. Schließlich informiert das Bundesamt den Ausländer, dass er die Möglichkeit hat, sich auf jede nach Erlass der Abschiebungsandrohung eingetretene Änderung der Umstände zu berufen, die erheblichen Einfluss auf die Beurteilung seiner Situation haben kann. Die Informationen dienen der Unterrichtung über Rechte und Pflichten aus der Entscheidung und ergänzen die Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 6 und 7)

Die Aufhebung von § 31 Absatz 1 Satz 5 bis 7 AsylG dient der Rechtsvereinfachung.

Nach § 31 Absatz 1 Satz 5 AsylG ist die Entscheidung über den Asylantrag zusammen mit der Abschiebungsanordnung dem Ausländer selbst zuzustellen, wenn der Asylantrag nach § 26a AsylG oder § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG abgelehnt wird. Zweck dieser Regelung war es, das Verfahren zu beschleunigen, da Eilrechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung nicht möglich war. Der ursprüngliche Beschleunigungseffekt ist wegen der inzwischen eingeführten Rechtsschutzmöglichkeiten aufgehoben, sodass die Regelungen in Satz 5 bis 7 nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus führt § 31 Absatz 1 Satz 5 bis 7 AsylG in der praktischen Anwendung zu Unsicherheiten hinsichtlich des Beginns der Rechtsmittelfrist. Nach § 31 Absatz 1 Satz 7 AsylG erhält der Bevollmächtigte einen Abdruck der Entscheidung. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist jedoch der Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an den Ausländer maßgeblich. Dieser Zeitpunkt stimmt allerdings häufig nicht mit dem Zeitpunkt der Zuleitung des Abdrucks an den Bevollmächtigten überein, sodass der genaue Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an den Ausländer und damit der Beginn der Rechtsmittelfrist dem Bevollmächtigten nicht bekannt ist oder zumindest für den Bevollmächtigten nicht zweifelsfrei ersichtlich ist. Durch die Änderung wird auch in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags nach § 26a AsylG und § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG die Entscheidung an den Bevollmächtigten nach § 31 Absatz 1 Satz 3 AsylG zugestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verfahrensbeschleunigung. Nach § 31 Absatz 3 Satz 1 AsylG ist bei unzulässigen Asylanträgen festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Sofern bei Folgeanträgen nach § 71 AsylG kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, sind diese nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG zwar grundsätzlich als unzulässig abzulehnen. Allerdings lebt die vollziehbare Abschiebungsandrohung oder -anordnung aufgrund der Regelung des § 71 Absatz 5 AsylG wieder auf. Sofern im vergangenen Asylverfahren die Abschiebungsverbote geprüft wurden, richtet sich der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht nach § 71 AsylG, sondern nach § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG. Dieser ist von der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG nicht erfasst. Andernfalls müsste eine materielle Prüfung der Abschiebungsverbote durchgeführt werden, auch wenn keine Gründe für die Durchführung eines Folgeantrags vorliegen. Dies widerspricht jedoch dem Beschleunigungszweck des § 71 Absatz 5 AsylG, nachdem es keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung bedarf, wenn die nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist und der Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt. Schließlich dient die Änderung auch der Rechtsklarheit, da die Anwendung des § 31 Absatz 3 AsylG auf Folgeanträge, bei denen kein neues Asylverfahren

durchzuführen ist, in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet wird. Folgeanträge werden weiterhin nach den allgemeinen Regeln für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG geprüft. Sollte ein Grund für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen, nimmt das Bundesamt eine materiell-rechtliche Prüfung des Asylantrags, einschließlich der Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG, vor. Dies dürfte insbesondere für Fallgruppen relevant sein, in denen der Erstantrag zeitlich lange zurückliegt und sich die Situation im Herkunftsland zwischenzeitlich geändert haben könnte. Die Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG werden durch das Bundesamt auch dann geprüft, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG nur in Bezug auf die Abschiebungsverbote vorliegen. Dies ist der Fall, wenn kein neues Asylverfahren durchgeführt wird, da die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG in Bezug auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung internationalen Schutzes nicht vorliegen (BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 - 9 C 41/99). Sollten keine Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG vorliegen, bedarf es keiner erneuten materiell-rechtlichen Prüfung, auch nicht der Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG.

Zu Nummer 11 (§ 32)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 Absatz 1 AsylG (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a). Das Nichtbetreiben des Verfahrens hat nach § 33 Absatz 1 AsylG-E nicht mehr die Fiktion der Rücknahme zur Folge, sodass § 32 AsylG im Falle des Nichtbetreibens des Verfahrens keine Anwendung findet. Demzufolge ist § 32 Satz 2 AsylG aufzuheben und in § 33 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E zu überführen (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 12 (§ 33)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU haben die Mitgliedstaaten im Fall der stillschweigenden Rücknahme oder dem Nichtbetreiben des Verfahrens die Möglichkeit, entweder das Asylverfahren einzustellen, oder den Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU als unbegründet abzulehnen. Die Möglichkeit für das Bundesamt, den Asylantrag nach Aktenlage abzulehnen, ist zwar grundsätzlich in § 25 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3 AsylG geregelt. Allerdings schließt die Änderung des § 33 AsylG durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) ein Wahlrecht systematisch aus, da nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 AsylG fingiert wird, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er einer Aufforderung zur Anhörung nicht nachkommt. Aufgrund der Rücknahmefiktion in § 33 Absatz 1 AsylG und der damit nach § 32 AsylG zwingend vorgesehenen Einstellung des Verfahrens ist keine Sachentscheidung mehr möglich (BVerwG, Urteil vom 15. April 2019 – 1 C 46/18, Rn. 28). Demnach verbleibt für § 25 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3 AsylG nur insoweit ein Anwendungsbereich, als die Rechtsfolgen von § 33 AsylG nicht eintreten würden, weil die Rechtsfolgenhinweise nach § 33 Absatz 4 AsylG fehlerhaft erteilt worden sind. Die Neufassung des § 33 Absatz 1 AsylG stellt somit die Möglichkeit wieder her für die Fälle des Nichtbetreibens des Verfahrens nach angemessener inhaltlicher Prüfung den Asylantrag abzulehnen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

§ 33 Absatz 1 AsylG regelte bisher eine Rücknahmefiktion, sodass sich die Rechtsfolgen nach § 32 AsylG richteten, nachdem das Bundesamt im Falle der Rücknahme des Asylantrags feststellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Über das Abschiebungsverbot ist dabei im Falle des § 33 AsylG nach Aktenlage zu entscheiden. Durch die Streichung der Rücknahmefiktion ist § 32 AsylG nicht mehr auf das Nichtbetreiben des Verfahrens anwendbar, sodass die Entscheidung des Bundesamtes in § 33 AsylG zu regeln ist. Die Einstellung des Verfahrens ist in § 33 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 AsylG-E geregelt. § 33 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E regelt die Entscheidung des Bundesamtes über die Abschiebungsverbote entsprechend dem bisherigen Verweis auf § 32 AsylG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 33 Absatz 2 Satz 2 AsylG regelt die Voraussetzungen, nach denen der Ausländer die Vermutung des Nichtbetreiben des Verfahrens widerlegen kann. Der Ausländer musste bisher unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachweisen, dass die Gründe für das Nichtbetreiben auf Umstände zurückzuführen sind, auf die er keinen Einfluss hatte. Durch die Änderung muss der Ausländer diese Gründe zukünftig innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einstellungsentscheidung oder der Entscheidung nach Aktenlage nachweisen. Die Änderung soll für Rechtssicherheit sorgen und die Anwendung vereinfachen. Zum einen wird klargestellt, dass das die Frist auslösende Ereignis die Zustellung der Einstellungsentscheidung beziehungsweise die Entscheidung nach Aktenlage ist. Zum anderen gibt die Frist von einem Monat dem Ausländer auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ausreichend Zeit, die Gründe für das Nichtbetreiben darzulegen. Sofern der Ausländer den Nachweis führt, dass die Gründe für das Nichtbetreiben auf Umstände zurückzuführen sind, auf die er keinen Einfluss hatte, ist das Verfahren fortzuführen. In diesem Fall, hebt das Bundesamt die Einstellungsentscheidung beziehungsweise die Entscheidung nach Aktenlage auf.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Zu Buchstabe d (Absatz 5)**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 1 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des Satzes 1 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des Satzes 1 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des Absatzes 5 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d).

Zu Nummer 13 (§ 37 Absatz 1)

§ 37 AsylG-E ist nicht auf Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG-E anzuwenden. Die Änderung dient der Umsetzung des unionsrechtlichen Grundsatzes, dass ein Verfahren zur Feststellung des internationalen Schutzes im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich nur von einem einzigen Mitgliedstaat durchgeführt werden soll. Dem steht die bisherige Regelung des § 37 Absatz 1 AsylG entgegen, nachdem die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG und die Abschiebungsandrohung unwirksam werden, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO statt gibt. Dies hat zur Folge, dass das Bundesamt nach der bisherigen Regelung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 AsylG durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entweder in einer „Endlosschleife“ den Asylantrag als unzulässig ablehnt oder im Falle einer materiellen Prüfung dem Ausländer einen Schutzstatus gewährt, obwohl dieser einen solchen bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten hat.

Zu Nummer 14 (§ 67)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1 und 4)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 Absatz 1 und 5 Satz 1 AsylG (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a und d).

Zu Nummer 15 (§§ 72 bis 73c)**Zu § 72:**

§ 72 AsylG wird an Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU angepasst und auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erweitert. Nach Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU erlischt eine Zuerkennung des internationalen Schutzes als solche von Rechts wegen nur in den beiden dort genannten Fällen des eindeutigen Verzichts und des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats. Zur Klarstellung wird für den Fall des Verzichts das Erfordernis der Freiwilligkeit, Eindeutigkeit und Schriftlichkeit ausdrücklich geregelt. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden in § 73 AsylG-E überführt, da in diesen Fällen nach den Richtlinien 2013/32/EU und 2011/95/EU kein Erlöschen von Rechts wegen, sondern ein Verwaltungsverfahren vorgesehen ist.

Der Fall der Rücknahme des Antrags nach Erlass der Entscheidung aber vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung wird aus § 72 AsylG gestrichen. Eine Regelung ist mit Blick auf § 32 AsylG nicht erforderlich.

§ 72 AsylG wird hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf Abschiebungsverbote erweitert.

Zu 73 (Widerrufs- und Rücknahmegründe):

Die §§ 73 bis 73c AsylG werden neu gefasst und neu strukturiert.

§ 73 AsylG-E enthält nunmehr die Widerrufs- und Rücknahmegründe für alle Schutzformen.

In § 73 Absatz 1 Satz 1 AsylG-E wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen, da es dieser Formulierung nicht bedarf.

§ 73 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E enthält spezielle Widerrufsgründe für Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz und setzt Artikel 11 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU um. In Nummer 1 werden die bisher in § 72 Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Wörter „durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen“ gestrichen, da auch nach bisheriger Rechtslage die Erneuerung des Nationalpasses lediglich ein Indiz für die Unterschützstellung ist und es auf die jeweiligen Gründe im Einzelfall für die Passbeschaffung ankommt. Diese Rechtslage wird beibehalten und der Wortlaut dabei an den der Richtlinie 2011/95/EU angepasst.

§ 73 Absatz 2 AsylG-E führt spezielle Widerrufsgründe für den subsidiären Schutz an und setzt Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU um.

§ 73 Absatz 3 AsylG-E setzt Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU um.

§ 73 Absatz 4 AsylG-E entspricht der bisherigen Regelung des § 73 Absatz 2 AsylG.

§ 73 Absatz 5 AsylG-E setzt Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a, Absätze 4 bis 6 und Artikel 19 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU um. Die Regelung entspricht, obwohl sie als „Ist“-Vorschrift gefasst ist, der „Kann“-Regelungen der Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU, nach denen unionsrechtlich ein Ermessen hinsichtlich der Aberkennung des Schutzstatus besteht. Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95/EU wird jedoch durch § 3 Absatz 4 zweite Alternative AsylG in Verbindung mit § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG umgesetzt. § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG ist eine „Kann“-Regelung; § 3 Absatz 4 zweite Alternative AsylG, der auf § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG verweist, jedoch nicht. Sofern im Rahmen der Prüfung von § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG ein Ermessen dahingehend ausgeübt wird, dass von einem Verbot der Abschiebung abgesehen wird, weil der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, liegt laut § 3 Absatz 4 zweite Alternative AsylG ein Ausschlussgrund vor. Demnach ist die An- bzw. Zuerkennung

in diesen Fällen zu widerrufen oder zurückzunehmen. Das gleich gilt für die „Kann“-Regelung in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU.

§ 73 Absatz 6 AsylG-E entspricht der bisherigen Regelung des § 73c AsylG.

Zu § 73a (Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 73 AsylG-E. Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 73 Absatz 2b AsylG, wird jedoch auf den subsidiären Schutz angepasst. Die Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige sind in der Regelung abschließend aufgeführt.

Zu § 73 (Widerrufs- und Rücknahmegründe)

Zu § 73b (Widerrufs- und Rücknahmeverfahren)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 73 AsylG-E.

§ 73b AsylG-E enthält Verfahrensvorschriften für den Widerruf und die Rücknahme aller Schutzformen. Absatz 1 regelt die Anlassüberprüfung, die zu erfolgen hat, wenn ein entsprechender Anlass besteht. Die Regelüberprüfung aus der bisherigen Regelung in § 73 Absatz 2a Satz 1 AsylG nach drei Jahren wird ersatzlos gestrichen. Die Zahl der erfolgten Widerrufe und Rücknahmen lag in den vergangenen Jahren durchschnittlich bei unter fünf Prozent. Die Regelüberprüfung bindet gleichwohl erhebliche Kapazitäten im Bundesamt. Zukünftig soll daher auf die Regelüberprüfung verzichtet und Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen nur noch anlassbezogen durchgeführt werden.

Die Absätze 2 bis 8 wurden aus den bisherigen Regelungen in § 73 Absätze 2a, 2c, 3 bis 6 AsylG überführt und an die Geltung für alle Schutzformen angepasst. Die Absätze 6 und 7 wurden außerdem an die Anforderungen aus Artikel 45 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU angepasst. In Absatz 8 wird ein neuer Satz 2 angefügt, um für die Fälle aus § 75 Absatz 2 AsylG bereits auf die Vollziehbarkeit der Entscheidung abzustellen.

Zu § 73c (Ausländische Anerkennung als Flüchtling)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 73a AsylG-E.

Der bisherige § 73a AsylG wird § 73c AsylG-E. In Absatz 1 wird eine Definition des Verantwortungsübergangs eingefügt und in Absatz 2 zur Klarstellung eingefügt, dass auch hierfür ein Verantwortungsübergang erforderlich sowie das Bundesamt für die Entziehung zuständig ist. Angepasst wird zudem redaktionell der Verweis in Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 16 (§ 74)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an die Regelung zum Umgang mit Befangenheitsanträgen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Bislang führt ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit des Richters (Befangenheitsantrag) grundsätzlich zu einem vorläufigen Tätigkeitsverbot des abgelehnten Richters bis zur Entscheidung über den gestellten Befangenheitsantrag. Eine Ausnahme gilt bei Befangenheitsanträgen, die erst während der laufenden mündlichen Verhandlung gestellt werden. In diesen Fällen kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden, wenn die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern würde (§ 54 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, ZPO).

Die Gesetzesänderung dehnt diese Ausnahmeregelung in Asylgerichtsverfahren auf solche Fälle aus, in denen der Befangenheitsantrag zwar nicht während der mündlichen Verhandlung, aber innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass eine mündliche Verhandlung nicht durch einen kurz vor dem Termin gestellten Befangenheitsantrag verhindert wird.

Dies dient der Verfahrensstraffung und Verfahrensbeschleunigung. Zugleich vermindert sich der Anreiz für etwaige rechtsmissbräuchliche Befangenheitsanträge, falls diese nur mit dem Ziel gestellt werden, Zeit zu gewinnen.

Der neue Absatz 3 ist eine Spezialregelung zu § 54 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 47 Absatz 2 ZPO.

Zu Nummer 17 (§ 75 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Neustrukturierung der §§ 73 ff.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Neustrukturierung der §§ 73 ff.

Zu Nummer 18 (§ 77)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Regelung dient der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung für sachlich und tatsächlich einfach gelagerte Klageverfahren von nicht schwerwiegender Tragweite für die Betroffenen, sofern diese anwaltlich vertreten sind. Es steht zukünftig im Ermessen des Verwaltungsgerichts, ob es bei Klagen gegen Entscheidungen nach dem AsylG, die keine Ablehnung nach § 38 Absatz 1 AsylG und keine Aufhebung der Schutzberechtigung nach § 73b Absatz 7 AsylG darstellen, eine mündliche Verhandlung anberaumt oder im schriftlichen Verfahren entscheidet, ohne dass es für Letzteres einer ausdrücklichen Einverständniserklärung der Beteiligten bedarf. Dadurch wird die Systematik des § 101 VwGO für die betroffenen Verfahren modifiziert.

Für Klagen gegen Entscheidungen nach § 38 Absatz 1 AsylG und § 73b Absatz 7 AsylG gilt die Regelung indes nicht, da in diesen Fällen das grundsätzliche Bestehen der Schutzberechtigung Gegenstand des Verfahrens ist. Daher sind die Folgen für den Betroffenen in diesen Fällen regelmäßig so schwerwiegend, dass ohne eine ausdrückliche Einverständniserklärung der Beteiligten weiterhin kein schriftliches Verfahren durchgeführt werden kann. Bei diesen Klageverfahren gelten die Regelungen des § 101 VwGO weiterhin uneingeschränkt. Bei Klagen gegen alle anderen Entscheidungen nach dem AsylG (zum Beispiel gegen Entscheidungen nach § 16, §§ 47 f. oder § 50 AsylG) steht nicht die Schutzberechtigung an sich zur Disposition, sodass die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ins Ermessen des Gerichts gestellt werden kann, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Wenn die Beteiligten in diesen Fällen eine mündliche Verhandlung begehren, ist es ihnen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zuzumuten, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Hierauf sind die Beteiligten vom Gericht hinzuweisen.

Das Ermessen des Verwaltungsgerichts kann jedoch, unabhängig von entsprechenden Anträgen nach Satz 2, im Einzelfall auch durch den Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz) dahingehend gebunden sein, dass eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2 wird aus dem bisherigen Absatz 2 der Absatz 3.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Eine während des Klageverfahrens ergangene Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt die streitgegenständliche Unzulässigkeitsentscheidung und wird zum Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens. Wenn das Bundesamt einen Asylantrag als unzulässig ablehnt, gegen den Bescheid geklagt wird und das Verwaltungsgericht der Klage stattgibt, muss das Bundesamt in der Folge über die Begründetheit des Asylantrags entscheiden. Soweit das Bundesamt den Asylantrag als unbegründet ablehnt, kann nach der bisherigen Rechtslage gegen diesen Bescheid erneut geklagt werden. Durch die Änderung kann das Bundesamt bereits während des Gerichtsverfahrens einen neuen Asylbescheid erlassen und dieser wird dann Gegenstand des laufenden Gerichtsverfahrens. Dem Kläger ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu dem

neuen Verwaltungsakt zu geben. Entsprechend § 74 Absatz 2 AsylG hat der Kläger die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. Damit wird insbesondere in Dublin-Fällen vermieden, dass über die Frage der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens und die Begründetheit des Asylbegehrens jeweils zwei Entscheidungen getroffen und zwei unter Umständen zeitlich weit auseinanderliegende Gerichtsverfahren durchgeführt werden. Durch die Änderung entfällt somit die mit dem doppelten Verfahren einhergehende Verlängerung und Verfestigung des Aufenthalts und die Verfahren werden beschleunigt. Statt der üblichen Rechtsmittelbelehrung ist der Ausländer darauf hinzuweisen, dass der Bescheid Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist. Die Sätze 3 und 4 regeln die Kosten des Verfahrens, wenn das Bundesamt den streitgegenständlichen Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt. Für den Fall, dass der Klage vollständig stattgegeben wird, gelten keine Besonderheiten zu den Kostenregelungen der VwGO. Im Übrigen gelten die Kostenregelungen der Sätze 3 und 4 der Neuregelung. Das Bundesamt trägt nach Satz 3 abweichend von § 155 Absatz 2 VwGO auch dann die Kosten des Verfahrens, wenn der Kläger die Klage unverzüglich zurücknimmt. Dies entspricht der Billigkeit, da der Kläger nicht zwingend einen Rechtsbehelf gegen den neuen Bescheid eingelegt hätte. Daher muss der Kläger die Möglichkeit haben, die Klage ohne ein eigenes Kostenrisiko zurückzunehmen. Das Kostenrisiko trägt insoweit das Bundesamt. Wenn der Kläger ganz oder teilweise unterliegt, gilt nach Satz 4, dass das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen entscheidet. Im Falle des vollständigen Unterliegens des Klägers weicht die Regelung von der Kostenregelung des § 154 Absatz 1 VwGO ab, nach der grundsätzlich der unterliegende Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Unterliegt der Kläger teilweise, weicht die Regelung von der Kostenregelung des § 155 Absatz 1 Satz 1 VwGO ab, nach der die Kosten grundsätzlich gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen sind. Wenn der Kläger ganz oder teilweise unterliegt, sollen ihm in der Regel nicht die Kosten auferlegt werden, die für das Verfahren bis zur Ersetzung der Unzulässigkeitsentscheidung angefallen sind. Denn das Bundesamt hat das Kostenrisiko zu tragen, wenn es von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Unzulässigkeitsentscheidung zu ersetzen. Im Rahmen der Billigkeitserwägungen ist zu berücksichtigen, welche Kosten durch das Verfahren bis zur Ersetzung der Unzulässigkeitsentscheidung angefallen sind, etwa, ob Sprachmittler beauftragt oder Beweis erhoben wurde. Für die weiteren Kosten ab Ersetzung der Unzulässigkeitsentscheidung gelten im Rahmen der Billigkeitserwägungen die Grundsätze der VwGO.

Zu Nummer 19 (§ 78 Absatz 8)

Durch die Regelung wird die Revisionsmöglichkeit in Asylsachen vor dem Bundesverwaltungsgericht über Rechtsfragen hinaus auch für asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen erweitert.

Bislang ist es dem Bundesverwaltungsgericht durch die Bindung an die Tatsachenwürdigung und -feststellungen der Vorinstanz untersagt, eine höchstrichterliche Würdigung von Tatsachenfragen vorzunehmen. Dies ist für Asylklageverfahren von besonderer Bedeutung, da es für Asylverfahren charakteristisch ist, dass die Entscheidung von der Bewertung von Auslandssachverhalten abhängt, die regelmäßig für eine größere Zahl von Personen relevant ist. Das Fehlen einer höchstrichterlichen Tatsachenwürdigungskompetenz führt daher besonders im Asylrecht zu einer Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung. Dies trägt zur großen Zahl der Klagen in Asylsachen bei. Die Gesetzesänderung soll dem entgegenwirken. Zudem dient die Regelung der Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Asylsachen und schafft Rechtsklarheit für das Bundesamt und die Gerichte der unteren Instanzen, was zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und damit zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit führen wird.

Die Erweiterung der Revisionsmöglichkeit vor dem Bundesverwaltungsgericht auf asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen entbindet die Behörden und die Gerichte nicht von ihrer Pflicht zur Einzelfallprüfung und tagesaktuellen Erfassung und Bewertung der Tatsachengrundlagen, sodass weiterhin keine Pauschalierungen hinsichtlich der Frage der Schutzberechtigung von Asylantragstellenden zulässig sind. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts werden jedoch dem Bundesamt und den Gerichten der unteren Instanzen als Orientierungspunkte dienen und für diese verlässliche Prüfungsmaßstäbe schaffen.

Die Regelung ermöglicht dabei eine instanzenabschließende Entscheidung in den jeweiligen Verfahren.

Der Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde soll eine ansonsten drohende zusätzliche Belastung des Bundesverwaltungsgerichts verhindern und die Konzentration auf Tatsachenfragen von fallübergreifender Bedeutung sicherstellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine weitere Tatsachenermittlung oder Sachaufklärung zu den individuellen Schutzgründen findet abweichend von § 86 Absatz 1 VwGO nicht statt. Insoweit ist eine Beweiserhebung abweichend von § 86 Absatz 2, § 96 Absatz 1, und § 98 VwGO in Verbindung mit den §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen. Die Regelung achtet daher die primäre Tatsachenwürdigungskompetenz der Oberverwaltungsgerichte und verhindert, dass das Bundesverwaltungsgericht weitere regelmäßig zeitaufwändige Tatsachenermittlungen zu betreiben hat.

Die Anschlussrevision wird zur Sicherstellung der Verfahrensbeschleunigung und -konzentration ausgeschlossen.

Zu Nummer 20 (§ 79)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Lockerung des Zurückverweisungsverbots kann die Lastenverteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten besser gesteuert werden. Nach der bisherigen Rechtslage ist das Oberverwaltungsgericht verpflichtet, nach einer Zulassung der Berufung die Verfahren auch dann entscheidungsreif zu machen, wenn es die allgemeine asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevante Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat anders als das Verwaltungsgericht beurteilt und die Schutzgewährung durch das Verwaltungsgericht wesentlich von dieser Beurteilung abhing. Das gilt insbesondere, wenn das Oberverwaltungsgericht entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts eine Gruppenverfolgung verneint hat, sodass eine individuelle Verfolgung des Klägers zu prüfen ist. Das gilt auch dann, wenn das Verwaltungsgericht in einer Vielzahl von Fällen eine Gruppenverfolgung bejaht und daher – aus seiner Sicht folgerichtig – auf eine Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalls verzichtet hat. Das Oberverwaltungsgericht muss dann in der entsprechenden Vielzahl von Fällen diese individuelle Prüfung nachholen, sodass es einer erheblichen Belastung ausgesetzt wird, mit der entsprechende Verfahrensverzögerungen einhergehen. Um diese Belastung gegebenenfalls besser steuern und verteilen zu können, wird das Zurückverweisungsverbot für die beschriebene Fallkonstellation aufgehoben. Gleiches muss gelten, wenn das Verwaltungsgericht überhaupt nicht in der Sache entschieden hat. Dadurch werden zwar die konkreten Verfahren möglicherweise verlängert, die bessere Nutzung der Ressourcen von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten führt jedoch insgesamt zur Beschleunigung. Die Zurückverweisung ist nicht obligatorisch; vielmehr kann das Oberverwaltungsgericht auch künftig durchentscheiden, sofern es das für sachgerecht hält.

Im Hinblick auf diesen Gesetzeszweck wird die Zurückverweisungsregelung des § 130 Absatz 2 und 3 VwGO in zweifacher Hinsicht modifiziert. Zum einen wird sie nicht von einem Antrag eines Beteiligten abhängig gemacht. Zum anderen wird die Bindung des Verwaltungsgerichts an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht auf dessen rechtliche Beurteilung beschränkt, sie gilt vielmehr auch für die tatsächlichen Feststellungen der Berufungsentscheidung. § 77 Absatz 1 bleibt unberührt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Entscheidung in der Hauptsache allein durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter in Berufungsverfahren nur möglich, wenn die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (§ 87a Absatz 2 und 3 VwGO). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird es künftig den Senaten der Oberverwaltungsgerichte unter den im Gesetz genannten Umständen ermöglicht, eine Einzelrichterübertragung ohne das Einverständnis der Beteiligten vorzunehmen. Dies umfasst auch das Berufungszulassungsverfahren. Dadurch werden die Oberverwaltungsgerichte ihre Personalressourcen effektiver nutzen können, um die gestiegene Zahl der anhängigen Asylverfahren abzubauen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neustrukturierung der §§ 73 ff. AsylG (Artikel 1 Nummer 15). Da die Regelüberprüfung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren zukünftig wegfällt, ist eine Anpassung des Verweises auf die Mitteilung des Bundesamtes als Voraussetzung zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderlich.

Die Streichung von § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Halbsatz 2 und Satz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 AufenthG wird erforderlich, da mit dem Wegfall der Regelüberprüfung der Anwendungsfall für die ursprüngliche Regelung nicht mehr besteht. Sie wurde eingeführt, weil anderenfalls die Voraussetzung aus § 26 AufenthG wirkungslos zu werden drohte, wenn das Bundesamt die Regelüberprüfung nach drei bzw. fünf Jahren noch nicht durchgeführt hätte (vergleiche BT-Drucksache. 19/10047, S. 33).

Zu Nummer 2 (§ 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Neustrukturierung der §§ 73 ff. AsylG-E (Artikel 1 Nummer 15).

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Regelung greift den Grundsatz des § 22 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf, wonach in derselben Angelegenheit die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet werden. Daher soll in den Fällen, in denen im Klageverfahren der Verfahrensgegenstand nach § 77 Absatz 4 Satz 1 AsylG-E ersetzt wird, der Gegenstandswert 10 000 Euro betragen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Beginn des auf die Verkündung folgenden Quartals.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.